



# HESSISCHER LANDTAG

03. 12. 2009

## **Beschlussempfehlung und Bericht des Haushaltsausschusses**

**zu dem Gesetzentwurf  
der Landesregierung**

**für ein Zweites Gesetz zur Änderung des  
Finanzausgleichsänderungsgesetzes 2008**

**Drucksache 18/1231**

**hierzu:**

**Änderungsantrag  
der Fraktionen der CDU und der FDP**

**Drucksache 18/1627**

### **A. Beschlussempfehlung**

**Der Haushaltsausschuss empfiehlt dem Plenum mit den Stimmen der CDU, der SPD und der FDP bei Stimmenthaltung der GRÜNEN und der LINKEN, den Gesetzentwurf unter Berücksichtigung des Änderungsantrags der Fraktionen der CDU und der FDP - und damit in der aus der Anlage ersichtlichen Fassung - anzunehmen.**

### **B. Bericht**

1. Der Gesetzentwurf war dem Haushaltsausschuss in der 26. Plenarsitzung am 18. November 2009 nach der ersten Lesung zur Vorbereitung der zweiten Lesung überwiesen worden. Der Änderungsantrag der Fraktionen der CDU und der FDP wurde dem Haushaltsausschuss vom Präsidenten am 1. Dezember 2009 überwiesen.
2. Der Haushaltsausschuss hat den Gesetzentwurf in seiner Sitzung am 2. Dezember 2009 beraten und den unter A wiedergegebenen Beschluss gefasst.

Zuvor wurde der Änderungsantrag der Fraktionen der CDU und der FDP einstimmig angenommen.

Wiesbaden, 2. Dezember 2009

Ausschussvorsitzender und Berichterstatter:  
**Wolfgang Decker**

**Anlage**

**Gesetz  
zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes  
und des Finanzausgleichsänderungsgesetzes 2008**

Vom

**Artikel 1  
Änderung des Finanzausgleichsgesetzes**

Das Finanzausgleichsgesetz in der Fassung vom 29. Mai 2007 (GVBl. I S. 310), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juni 2009 (GVBl. I S. 226), wird wie folgt geändert:

1. Die Übersicht wird wie folgt geändert:
  - a) Die Angabe "§§ 37 bis 40a" wird durch "§§ 37 bis 40b" ersetzt.
  - b) Nach der Angabe zu § 40a wird folgende Angabe eingefügt:

"Zinsdienstumlage für das Sonderinvestitionsprogramm § 40b"
2. Nach § 40a wird als § 40b eingefügt:

"§ 40b  
Zinsdienstumlage für das Sonderinvestitionsprogramm

(1) Für den Zinsdienst für Darlehen nach den §§ 3 und 6 des Hessischen Sonderinvestitionsprogrammgesetzes vom 9. März 2009 (GVBl. I S. 92) wird vom Landeswohlfahrtsverband Hessen, von den Landkreisen, den kreisfreien Städten und den kreisangehörigen Gemeinden eine Zinsdienstumlage erhoben und der Finanzausgleichsmasse zugeführt. Das Umlagesoll entspricht der Höhe des nach § 2 Abs. 1 Satz 2 im Haushaltsplan veranschlagten Betrages. Soweit der nach § 2 Abs. 1 Satz 2 im Haushaltsplan veranschlagte Betrag sich im Vollzug des Haushaltsplans verändert, sind die Mehr- oder Minderbeträge des Umlagesolls spätestens im übernächsten Haushaltsjahr zu veranschlagen.

(2) Das Ministerium der Finanzen setzt für die in Abs. 1 genannten Körperschaften im Einzelnen den jeweils aufzubringenden Betrag der Zinsdienstumlage auf der Grundlage der von der Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen - rechtlich unselbstständige Anstalt in der Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale - ermittelten auf sie entfallenden Zinslasten fest. Die Zinslasten für Darlehen für Ersatzschulen nach § 4 Abs. 1 Satz 2 des Hessischen Sonderinvestitionsprogrammgesetzes und für Krankenhäuser auch in nicht öffentlicher Trägerschaft werden jeweils dem Landkreis beziehungsweise der kreisfreien Stadt zugerechnet, in dem oder in der die geförderte Ersatzschule oder das geförderte Krankenhaus liegt.

(3) Die von den einzelnen Körperschaften jeweils aufzubringende Zinsdienstumlage wird grundsätzlich mit Auszahlungen von Leistungen aus der Finanzausgleichsmasse verrechnet."

**Artikel 2**  
**Änderung des Finanzausgleichsänderungsgesetzes 2008**

Art. 2 des Finanzausgleichsänderungsgesetzes 2008 vom 17. Dezember 2007 (GVBl. I S. 908), geändert durch Gesetz vom 19. November 2008 (GVBl. I S. 979), wird wie folgt geändert:

1. Abs. 1 wird wie folgt gefasst:  
"(1) Für die Ausgleichsjahre 2008 bis 2010 werden jeweils abweichend von § 37 Abs. 2 Satz 2 des Finanzausgleichsgesetzes in der Fassung vom 29. Mai 2007 (GVBl. I S. 310), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juni 2009 (GVBl. I S. 226), die Umlagegrundlagen nicht auf 56,5 vom Hundert, sondern auf 50,0 vom Hundert ermäßigt."
  
2. Nach Abs. 3 wird als Abs. 4 eingefügt:  
"(4) Zum Ausgleich für die Aussetzung der Erhöhung der Grundlage ihrer Kreisumlage im Ausgleichsjahr 2010 zahlen bis zum 30. September 2010 die Städte  
Bad Homburg      1 784 000 Euro  
Fulda              913 000 Euro  
Gießen            1 343 000 Euro  
Hanau             3 017 000 Euro  
Marburg          1 448 000 Euro  
Rüsselsheim     1 644 000 Euro  
Wetzlar          1 228 000 Euro  
an ihren jeweiligen Landkreis."
  
3. Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 5 und die Angabe "das Ausgleichsjahr 2009" wird durch die Angabe "die Ausgleichsjahre 2009 und 2010" ersetzt.

**Artikel 3**  
**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.